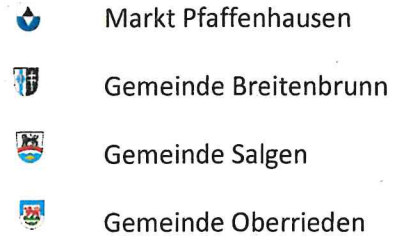


VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT PFAFFENHAUSEN



BEKANNTMACHUNG

VOLLEINZUG ÖFFENTLICHER FELD- UND WALDWEGE IN BREITENBRUNN

1. Die Gemeinde Breitenbrunn zieht ein **Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges „Loh-Weg“ (Nr. 19)** auf Fl.Nr. 297 vollständig ein. Das genannte Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges kann nicht befahren werden und hat somit keine Verkehrsbedeutung (Art. 8 BayStrWG).
2. Die Gemeinde Breitenbrunn zieht den **öffentlichen Feld- und Waldweg „2. Mittelfeldweg“ (Nr. 162)** auf Fl.Nr. 3423, Gemarkung Breitenbrunn vollständig ein. Der genannte öffentliche Feld- und Waldweg kann nicht befahren werden und hat somit keine Verkehrsbedeutung (Art. 8 BayStrWG).

Die entsprechenden Einziehungsverfügungen, welche zum 11.08.2021 wirksam werden, können in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden. Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Gemeinde Breitenbrunn (www.breitenbrunn-schwaben.de) veröffentlicht.

Pfaffenhausen, den 27.07.2021

Huber, VfA



Aushang vom 28.07.2021 – 11.08.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügungen können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügungen bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenverkehrsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dienstgebäude:
Hauptstraße 34
87772 PFAFFENHAUSEN
Telefon
08265/9698-0
Fax: 08265/9698-33

Internet:
www.vgem-pfaffenhausen.de
poststelle@vgem-pfaffenhausen.de